

Was bedeutet die 4. Reinigungsstufe?

Der Vorschlag zur kommunalen Abwasser-Richtlinie der EU enthält einen besonderen Knackpunkt für die Wirtschaft: Die 4. Reinigungsstufe und die Finanzierung derselben durch die erweiterte Herstellerverantwortung, die zwei Branchen besonders trifft.

Die 4. Reinigungsstufe

Am 16.10.2023 haben sich die Umweltminister auf die allgemeine Ausrichtung zur kommunalen Abwasser-Richtlinie ([Link](#)) geeinigt. Damit steht der Weg frei für Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Parlament (EP). 23 Mitgliedstaaten haben für die allgemeine Ausrichtung gestimmt, darunter auch Österreich. Geeinigt haben sich die Mitgliedstaaten beispielsweise auf die Herabsetzung des generellen Anwendungsbereichs von 2.000 EW auf 1.250 EW (Einwohnerwerte = Maßeinheit für Größe der Kläranlage), eine längere Umsetzungszeit für „neuere Mitgliedstaaten“ (ab 2004) oder die Möglichkeit von Ausnahmen, wenn Vorgaben der Richtlinie technisch und/oder ökonomisch nicht machbar sind.

Weiters gibt es einen Konsens unter den Mitgliedstaaten zum Thema 4. Reinigungsstufe sowie zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR = extended producer responsibility), die die Wirtschaftskammer Österreich in der vorliegenden Form seit Beginn kritisiert hat.

Was ist geplant?

In Artikel 8 werden die Bestimmungen der Viertbehandlung näher konkretisiert. Die Schwelle für kommunale Anlagen liegt im derzeitigen Entwurf bei 200.000 EW. 20% der Anlagen müssen bis 2035 umsetzen, 60% bis 2040 und 100% bis 2045. Bis Ende 2030 (danach 2033 und dann alle sechs Jahre) sollen die Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten erstellen, „in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ein Risiko

für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.“ Dort werden ebenfalls nach dem Schema 20% bis 2035, 60% bis 2040 und 100% bis 2045 vierte Reinigungsstufen ab einer Kläranlagengröße von 10.000 EW errichtet.

Zur Finanzierung dieser 4. Reinigungsstufe normiert Artikel 9 die „erweiterte Herstellerverantwortung“ (EPR). Es bedeutet, dass die Hersteller von Humanarzneimitteln und kosmetischen Mitteln, die solche Produkte in Verkehr bringen, ab drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen und die Vollkosten tragen; und zwar für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die Überwachung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe, für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte sowie sonstige Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der EPR anfallen.

Ausnahmen sind nur vorgesehen für Stoffe, von denen weniger als 1 Tonne in der gesamten EU in Verkehr gebracht wird sowie für Produkte, die am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen. Durchführungsrechtsakte der EK sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten Kriterien für die einheitliche Anwendung und für die Gefährlichkeit definieren. Die Höhe bzw. Anteile der finanziellen Beiträge sollen sich nach Stoffmenge und Gefährlichkeit richten.

Zudem sieht Erwägungsgrund 38 auch vor, dass auf Grundlage von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder/und Evaluierungen über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser die Liste der betroffenen Produkte regelmäßig geändert werden soll, um neue Sektoren in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung aufzunehmen.

Artikel 10 normiert die Mindestanforderungen an Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln und finanzielle Garantien für die Fortführung der 4. Stufe.

Was bedeutet nun die 4. Reinigungsstufe?

Bislang verfügen die österreichischen kommunalen Abwasseranlagen über drei Reinigungsstufen, mechanische, biologische und chemische Reinigungsprozesse. Die 4. Reinigungsstufe erreicht man nur mit sehr kostenintensiven Verfahren, zwei Verfahren sind besonders geeignet:

- **Adsorptives Verfahren:** Mikroverunreinigungen lagern sich an der Aktivkohle an, belastete Aktivkohle wird dem Prozess entnommen und verbrannt. Hier gibt es das Verfahren mit Pulveraktivkohle (PAK) oder mit granulierter Aktivkohle (GAK).



- **Oxidatives Verfahren:** Ozonung, in die Wasserphase eingebrachtes Ozon, reagiert mit den Mikroverunreinigungen und wandelt sie im besten Fall in nichttoxische, abbaubare Bestandteile um; meist in Kombination mit Filter, um Reaktionsprodukte in Biomasse umzubauen bzw. auftretende toxische Reaktionsprodukte aus dem Abwasser zu entfernen.

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) hat eine interaktive Karte ([Link](#) zu „Übersichtskarte Spurenstoffelimination auf ARA“) mit europaweiten Projekten zur 4. Reinigungsstufe (Stand 2019) erstellt. Hier sieht man, dass insbesondere die Schweiz und Deutschland Vorreiter sind, was den Ausbau anlangt. Weitere Infos finden sich auch in einer Machbarkeitsstudie zur 4. Reinigungsstufe AWW Feldbach – Mittleres Raabtal im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahr 2022.

Warum sieht die WKÖ die geplante Regelung kritisch?

Wir haben von Anfang an große Bedenken gegen die Ausgestaltung der Implementierung der 4. Reinigungsstufe geäußert. Es ist aus dem Richtlinienentwurf nicht ableitbar, wie die EPR umgesetzt werden soll. Nachdem der Herstellerbegriff nicht nur den klassischen Produzenten umfasst sondern jeden Erzeuger, Einführer oder Händler, der gewerbsmäßig Produkte in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU ([Link](#)) (Artikel 2 Z 18 des gemeinsamen Standpunktes der kommunalen AbwasserRL [Link](#)) sind gerade Importe von außerhalb der EU schwer zu überwachen und in die Finanzierung miteinzubeziehen. Damit kann keine faire Aufteilung der Kosten erfolgen.

Auch werden Hersteller danach trachten, sich „frei zu beweisen“, weil sie bestimmte Wirkstoffe nicht mehr

einsetzen oder nie eingesetzt haben. Damit sinkt die Anzahl der Zahlungspflichtigen und die Last wird auf einige wenige verteilt, was bestimmte Hersteller und Produktgruppen so weit belasten könnte, dass sie sich aus dem europäischen Markt zurückziehen.

Bei pharmazeutischen Produkten zahlen entweder künftig die Kund:innen, das Gesundheitssystem oder bestimmte Produkte werden – wenn die Mehrkosten nicht weitergegeben werden können – künftig nicht mehr erhältlich sein.

Sinnvoller wäre es, diese Produkte – insbesondere bei den pharmazeutischen Produkten – an der Quelle, z.B. bei Spitälern, Krankenanstalten, Pflegeheimen etc. bereits zu behandeln, damit diese gar nicht in die allgemeinen kommunalen Abwässer gelangen.

Das deutsche Umweltbundesamt geht in einem „Opinion Paper“ von April 2023 ([Link](#)) von jährlichen Kosten für die 4. Reinigungsstufen zwischen 885 und 1.025 Millionen Euro aus. Auf Österreich umgelegt wären das jährlich zwischen 90 und 100 Millionen Euro. Die Frage ist, wer dies dann bezahlen soll. Das Europäische Parlament sieht offenbar auch die Gefahr, dass ein Finanzierungseingpass drohen könnte und hat in seinem Bericht die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bis zu 20% der Kosten kofinanzieren könnten.

Wie die Organisation zur Abwicklung der EPR aussehen soll, ist derzeit noch völlig offen.

Wie geht es weiter?

Die Trilogverhandlungen haben bereits begonnen, Rat, EK und EP sind fest entschlossen, noch in dieser Legislaturperiode das Dossier abzuschließen. ●



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)

adriane.kaufmann@wko.at